

Rubrik: Bau, Raum, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Öffentliche Planauflage
Publikationsdatum: KABVS 22.05.2023
Voraussichtliches Ablaufdatum: 22.05.2024
Meldungsnummer: BA-VS10-0000000109

Publizierende Stelle
Gemeinde Niedergesteln, Pfarreigasse 10, 3942 Niedergesteln

Öffentliche Planauflage – Verlängerung der Planungszone - Entscheid der Urversammlung, Niedergesteln



Titel der Planauflage
Verlängerung der Planungszone - Entscheid der Urversammlung

Projektbeschreibung

Der Gemeinderat von Niedergesteln gibt bekannt, dass die Urversammlung der Gemeinde Niedergesteln am 17. Mai 2023 einstimmig beschlossen hat, gestützt auf Artikel 27 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) sowie Artikel 19 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG), die bestehende Planungszone in Tatz zu verlängern.

Die bestehende Planungszone in Tatz, beschlossen am 22. August 2018 (Publikation im Amtsblatt vom 31. August 2018) für 2 Jahre, erstmals verlängert am 3. Juni 2020 um 3 Jahre, wird mit Abstimmungsbeschluss durch die Urversammlung um weitere 3 Jahre bis zum 31. August 2026 verlängert.

Die Planungsabsicht besteht darin, innerhalb dieser Planungszonen den Nutzungsplan und die diesbezügliche Reglementierung anzupassen, um den vom Bundesrat am 1. Mai 2019 genehmigten revidierten kantonalen Richtplan sowie die neuen kantonalen Rechtsgrundlagen der Raumplanung umzusetzen. Innerhalb dieser Planungszonen darf nichts unternommen werden, was die vorerwähnte Planungsabsicht beeinträchtigen könnte.

Die von der Verlängerung der Planungszone im Tatz betroffenen Gebiete, bzw. Parzellen sind auf einem Plan ersichtlich und liegen auf der Gemeinde öffentlich auf. Interessierte Personen können während den Bürozeiten auf der Gemeindeverwaltung Einsicht in das Dossier nehmen.

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Gegen die verfügte Planungszone in Tatz, bzw. die Verlängerung kann innert 30 Tagen ab Erscheinen der heutigen Publikation im kantonalen Amtsblatt mit schriftlicher Einsprache an den Gemeinderat geltend gemacht werden, dass die verfügte Planungszone und ihre Dauer nicht notwendig seien oder dass die bekanntgegebene Planungsabsicht nicht zweckmässig sei. Über unerledigte Einsprachen entscheidet der Staatsrat als einzige kantonale Instanz.

Kontaktstelle

Gemeinde Niedergesteln
Pfarreigasse 10
3942 Niedergesteln

Frist

30 Tage